Verordnungsblatt
für das Generalgouvernement
Dziennik Rozporządzeń dla Generalnego Gubernatorstwa

1941	Ausgegeben zu Krakau, den 19. März 1941 Wydano w Krakau (Krakowie), dnia 19 marca 1941 r.	Nr. 20

Tag / dzień — Inhalt / Treść — Seite / strona

Durchführungsvorschrift

zur Verordnung vom 8. Mai 1940 über die Berufung der Amtsträger und die Diensteinweisung von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Generalgouvernement.

Vom 10. März 1941.

Zur Durchführung der Verordnung über die Berufung der Amtsträger und die Diensteinweisung von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Generalgouvernement von 8. Mai 1940 (VBlGG. I S. 187) bestimme ich:

§ 1

(1) Nachfolgend aufgeführte Beamte und Angestellte werden vom Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements berufen, versetzt und abberufen

1. die Stellvertreter der Abteilungsleiter, die Gruppenleiter und Referenten in der Regierung des Generalgouvernements;
2. die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter, die Gruppenleiter und Referenten in den Ämtern der Distriktschefs;
3. die Stellvertreter der Kreishauptleute (Stadthauptleute) und die Land- und Stadtkommissare;
4. alle übrigen Beamten und Angestellten, soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe A 3 oder der Vergütungsgruppe III der TO. A. angehören.

(2) Die Berufung, Versetzung und die Abberufung erfolgen

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 auf Vorschlag des Abteilungsleiters in der Regierung des Generalgouvernements;
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters in der Regierung des Generalgouvernements und des Distriktschefs;
3. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 nach Anhörung des Leiters der Abteilung Innere Verwaltung in der Regierung des Generalgouvernements und des Distriktschefs;
4. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters in der Regierung des Generalgouvernements, bei Beamten und Angestellten, die dem Distriktschef oder dem Kreishauptmann (Stadthauptmann) unterstellt sind, nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters in der Regierung des Generalgouvernements und des Distriktschefs.

§ 2

(1) Die Distriktschefs nehmen die Diensteinweisung, Versetzung und Entlassung für die Angehörigen ihres Dienstbereichs vor, soweit diese nicht unter § 1 fallen. Für die Beamten und Angestellten von der Besoldungsgruppe A 7 oder der Vergütungsgruppe VIb TO. A. an aufwärts ist für die endgültige Diensteinweisung, Versetzung und Entlassung die Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters der Regierung des Generalgouvernements erforderlich.

(2) Die Distriktschefs können ihre Befugnisse nach Abs. 1 auf die Kreishauptleute (Stadthauptleute) für deren Dienstbereich übertragen.

§ 3

Die nicht unter § 1 fallenden Angehörigen der Regierung des Generalgouvernements werden durch den Leiter des Personalamts in der Regierung des Generalgouvernements dem zuständigen Abteilungsleiter in der Regierung des Generalgouvernements zur Diensteinweisung überwiesen. Die Entlassung geschieht durch den Leiter des Personalamts in der Regierung des Generalgouvernements im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter in der Regierung des Generalgouvernements.

§ 4

(1) Versetzungen von einer Abteilung in der Regierung des Generalgouvernements in eine andere Abteilung erfolgen unbeschadet des § 1 durch den Leiter des Personalamtes in der Regierung des Generalgouvernements im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungsleitern in der Regierung des Generalgouvernements.

(2) Versetzungen von der Regierung des Generalgouvernements in einen Distrikt und umgekehrt sowie von einem Distrikt in einen anderen Distrikt erfolgen unbeschadet des § 1 durch die Regierung des Generalgouvernements nach Anhörung des zuständigen Distriktschefs.

§ 5

Für die von einer reichsdeutschen Behörde abgeordneten Beamten und Angestellten steht — abweichend von den §§ 2 bis 4 — die Diensteinweisung, Versetzung und Entlassung dem Abteilungsleiter in der Regierung des Generalgouvernements zu, in dessen Dienstbereich der Beamte oder Angestellte beschäftigt wird.

§ 6

Der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements kann den Abteilungsleitern in der Regierung des Generalgouvernements die Befugnis übertragen, die Diensteinweisung, Versetzung und Entlassung von Angehörigen ihres Dienstbereichs sowie der ihnen unterstellten Selbstverwaltungskörperschaften und Einrichtungen vorzunehmen.

§ 7

Die Zuständigkeit der Regierung des Generalgouvernements (Leiter der Abteilung Finanzen), nach § 13 der Ersten Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 31. März 1940 über die Haushaltsführung und Rechnungslegung im Generalgouvernement vom 2. Dezember 1940 (VBlGG. II S. 535) Neueinstellungen und Höherstufungen von Angestellten im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen zu genehmigen, bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Personalverwaltung ist von dem Personalamt in der Regierung des Generalgouvernements und den Personalämtern der Distriktschefs nach den Richtlinien des Staatssekretärs der Regierung des Generalgouvernements einheitlich zu führen.

(2) Soweit Dienststellen auf Grund des § 6 zur selbständigen Diensteinweisung, Versetzung und Entlassung befugt sind, führen sie die Personalverwaltung selbst.

§ 9

(1) Diese Durchführungsvorschrift tritt am 1. April 1941 in Kraft.

(2) In demselben Zeitpunkt werden die Bestimmungen der Dienstordnung vom 25. Oktober 1940 ausser Kraft gesetzt, soweit sie dieser Durchführungsvorschrift widersprechen.

Krakau, den 10. März 1941.

Der Staatssekretär
der Regierung des Generalgouvernements
Dr. Bühler

Herausgegeben von der Abteilung Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Aussenring 46 (Regierungsgebäude). Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H. Krakau, Poststrasse 1. Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Zloty 28,80 (RM 14,40) einschliesslich Versandkosten; Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar der 8seitige Bogen zu Zloty 0,60 (RM 0,30). Die Auslieferung erfolgt für das Generalgouvernement und für das deutsche Reichsgebiet durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschliessfach 110. Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im deutschen Reichsgebiet auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Für die Auslegung der Verordnungen und Bekanntmachungen ist der deutsche Text massgebend. Zitierweise: VBlGG.

Wydawany przez Wydział Ustawodawstwa w Rządzie Generalnego Gubernatorstwa, Krakau (Kraków) 20, Aussenring 46 (gmach rządowy). Druk: Zeitungsverlag Krakau-Warschau, Spółka z ogr. odp., Krakau (Kraków), Poststrasse 1. Dziennik Rozporządzeń wychodzi wedle potrzeby. Prenumerata wynosi półrocznie złotych 28,80 (RM 14,40) łącznie z kosztami przesyłki; cenę pojedynczego egzemplarza oblicza się według objętości, licząc za 8 stron złotych 0,60 (RM 0,30). Wydawanie dla Generalnego Gubernatorstwa i dla obszaru Rzeszy następuje przez urząd wydawniczy Dziennika Rozporządzeń, Krakau (Kraków) 1, skrytka pocztowa 110. Abonenci Generalnego Gubernatorstwa wpłacić mogą cenę prenumeraty na pocztowe konto czekowe Warschau (Warszawa) Nr. 400, abonenci z obszaru Rzeszy na pocztowe konto czekowe Berlin Nr. 41 800. Dla interpretacji rozporządzeń i obwieszczeń miarodajny jest tekst niemiecki. Skrót: Dz. Rozp. GG.